

Marion Stein und Michael Bauer



Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern

z. Hd.: 

Balanstraße 55-59

81541 München

Burghausen, 21.10.2013

Betreff: Beschwerde vom 21.12.2012 gegen Prof. Dr. Karl Stetter (Rosenheim)

Sehr geehrter Herr P  sehr geehrter Herr S 

am 21.12.2012 wurde von den Unterzeichnern auf Basis des Gerichtsgutachtens vom 09.03.2012 (Anlage 1) sowie der Sachverständigenanhörung vom 06.12.2012 (Anlage 2) Beschwerde gegen den öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen Prof. Dr. Karl Stetter erhoben.

Im Zuge dieser Beschwerde wird von der IHK für München und Oberbayern nunmehr seit vielen Monaten überprüft, ob Prof. Dr. Stetter gegen die Sachverständigenordnung verstoßen hat. Obwohl davon auszugehen ist, dass das mit der Überprüfung betraute Sachverständigengremium die zu beanstandenden Verstöße eigenständig erkennt, möchten die Unterzeichner als Beschwerdeführer der Angelegenheit nun Nachdruck verleihen und unter Bezugnahme auf die Richtlinien zur Sachverständigenordnung der DIHK auf die zum Teil sehr schwerwiegenden Verstöße des Prof. Dr. Stetter hinweisen:

- 1. Es sind alle im Auftrag gestellten Fragen zu beantworten, wobei sich der Sachverständige genau an das Beweisthema bzw. an den Inhalt des Auftrages zu halten hat.**

Die Richtlinien der DIHK schreiben somit ebenso wie die Mindestanforderungen an Gutachten über „Schadstoffe in Innenräumen und an Gebäuden“ fest, dass sich der Sachverständige strikt an den Beweisbeschluss zu halten hat. Gegen diese Vorgaben hat Prof. Stetter in mehrfacher Weise verstoßen:

- a) Gemäß Beweisbeschluss vom 25.03.2011 war seitens der Beschwerdeführer Beweis zu erbringen, ob *„aufgrund des unstreitig PAK-belasteten Parkettklebers Schadstoffe in den Innenräumen vorhanden (sind), die oberhalb der nach wissenschaftlichen Erkenntnissen maßgeblichen Grenzwerte liegen und daher eine Gesundheitsgefährdung für die Mieter beinhalten“* (Anlage 3). Als Beweisthema (Messziel) war somit die Überprüfung der Einhaltung bzw. Überschreitung von Grenz- oder Richtwerten festgelegt.

Anhand der Formulierung „**aufgrund des unstreitig PAK-belasteten Parkettklebers**“ – die im Beweisbeschluss so festgeschrieben worden war, da bereits zwei öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige festgestellt hatten, dass der Parkettkleber hochgradig mit polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) belastet ist (Anlage 4 S. 2, Anlage 5 S. 14) – lässt sich eindeutig erkennen, dass weder

- „*Visuelle und mikroskopische Untersuchungen sowie sensorische Geruchsprüfungen*“ (Anlage 1, Punkt 3.1),
- noch die neuerliche „*Analytische Bestimmung des PAK-Gehaltes, insbesondere des BaP-Gehaltes, im Parkettklebstoff*“ (Anlage 1, Punkt 3.2),
- oder die Bewertung des Parkettzustands (Anlage 1, Punkt 2.3.1 bis 2.3.6 und Punkt 4.1.1)

beauftragt waren.

Da diese (kostenintensiven) Tätigkeiten durchgeführt wurden, ohne dass dies vom Beweisbeschluss umfasst war, liegt die Vermutung nahe, dass sich Prof. Stetter durch die Klagepartei beeinflussen ließ, die ihn angewiesen hatte „*die PAK-Belastung des Parkettklebers [...] zu überprüfen*“ (Anlage 6).

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang auch, dass Prof. Stetter – trotz der neuerlichen, unnötigen Analyse des Parkettklebstoffs – die Überschreitung des einzigen in diesem Bereich existierenden Grenzwertes, wonach der Klebstoff als krebserzeugender Gefahrstoff einzustufen ist, nicht erwähnt hat. Auch diese Tatsache lässt auf die fehlende Objektivität des Prof. Stetter schließen.

- b) Gemäß Beweisbeschluss war die Frage zu klären, ob in der Mietsache aufgrund des unstreitig PAK-belasteten Parkettklebstoffs eine gesundheitsgefährdende Schadstoffbelastung vorhanden ist. Für die Beantwortung dieser Frage sollte die Einhaltung bzw. Überschreitung von Grenz- oder Richtwerten überprüft werden.

Laut dem Leitfaden "Organische Luftschadstoffe in Innenräumen – Probenahme, Messung und Bewertung" des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) ist die Überprüfung der Einhaltung/Überschreitung von Richtwerten ebenso wie die Bewertung einer Gesundheitsgefahr mittels Raumluftuntersuchungen – nicht mittels Hausstaubmessungen – durchzuführen (Anlage 7).

Demzufolge waren die Hausstaubuntersuchungen des Prof. Stetter (die überdies nicht unter üblichen Nutzungsbedingungen durchgeführt worden waren) nicht zur Beantwortung der Beweisfrage geeignet und somit nicht beauftragt.

- c) Da unstreitig war, dass der PAK-haltige Parkettkleber die Schadstoffquelle und damit die **Ursache** der Schadstoffbelastung ist, waren auch die Ausführungen zu den „**Ursachen** der durch den flüchtigen PAK-Vertreter Naphthalin verursachten Raumluftbelastung“ (Anlage 1, S. 38ff Punkt 4.1.4) nicht vom Beweisbeschluss umfasst.

Die diesbezüglichen Ausführungen und Mutmaßungen dienten ausschließlich dem Zweck, zu verschleiern, dass die Naphthalin-Sekundärkontaminationen auf

die Primärquelle (Parkettkleber) zurückzuführen sind, um so zu suggerieren, die Verantwortung für die Schadstoffbelastung läge bei den Mietern.

Diese suggestive und unseriöse Bearbeitung des Beweisbeschlusses, die darauf abzielte, dem fachkundigen Gericht in unzulässiger Weise den aus Sicht von Prof. Stetter richtigen Weg der Entscheidungsfindung zu weisen, ist nicht mit dem Eid eines öffentlich bestellten Sachverständigen vereinbar.

- d) Da die Schadstoffquelle (Parkettkleber) unstreitig im Herrschafts- und Pflichtbereich der Klagepartei (Vermieterin) liegt, war die Frage, wie der Schaden zu beheben sei, laut Beweisbeschluss der Klagepartei zugeordnet (Anlage 3 S. 2).

Indem Prof. Stetter diese Frage dennoch unter der Beweisfrage der Beschwerdeführer beantwortet hat, wies er die Pflicht zur Mangelbeseitigung den Mietern zu und nahm somit erneut in unzulässiger, parteilicher Weise Einfluss auf die Entscheidungsfindung des Gerichts.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Prof. Stetter seine Untersuchungsstrategie nicht auf das Beweisthema ausgerichtet hat, sondern die Entscheidungsfindung des fachkundigen Gerichts durch die Beantwortung nicht gestellter Fragen auf unzulässige Weise parteilich beeinflusst hat.

Dem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen Jörg Thumulla stellt sich die Frage, warum Prof. Stetter überhaupt aufwändige Vorbereitungen und Raumlufthuntersuchungen durchgeführt hat, wenn doch sein Gutachten genauso gut hätte lauten können:

„Die Messung der Raumlufkonzentration von Naphthalin war nicht notwendig. Selbst, wenn ungewöhnlich hohe Konzentrationen in der Raumluf festgestellt werden, ist dieses ausschließlich auf die Nicht-Nutzung der Wohnung also das Nicht-Lüften und das Nicht-Umhergehen zurückzuführen. Eine Überschreitung des Eingreifwertes Richtwert II ohne Nutzereinflüsse ist in Innenräumen nicht möglich.“ (Anlage 8 S. 8 Punkt 2.2.1.)

- 2. Wenn sich nach Auftragsübernahme herausstellt, dass der Gutachtauftrag (in Teilen) nicht von der öffentlichen Bestellung (Tenor) abgedeckt wird, muss dies dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt werden. Bei Gerichtsgutachten muss das Gericht darauf hingewiesen werden, dass Teile des Beweisbeschlusses nicht von der öffentlichen Bestellung abgedeckt sind.**

Laut dem Sachverständigenverzeichnis der IHK ist Prof. Stetter öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für die Sachgebiete „Baustoffe“, „Farben, Lacke, Tapeten“ und „Schadstoffe in Innenräumen und an Gebäuden“.

Diesen Sachgebieten lässt sich nicht entnehmen, dass Prof. Stetter über die für die Beantwortung der Beweisfrage der Klagepartei erforderliche Sachkunde im Bereich Parkett verfügt.

Statt aber das Gericht darauf hinzuweisen, dass die Beantwortung der Beweisfrage der Klagepartei nicht von seiner öffentlichen Bestellung abgedeckt ist, betonte Prof.

Stetter, dass die Bearbeitung des Auftrags durch seine altersbedingt ausgelaufene öffentliche Bestellung und Vereidigung nicht beeinträchtigt sei (Anlage 9).

Falls die IHK der Ansicht ist, dass die öffentliche Bestellung des Prof. Dr. Stetter auch die Beweisfrage der Klagepartei umfasst, so ist zu erwähnen, dass auch seine diesbezüglichen Ausführungen nicht von Fachkompetenz sondern von Parteilichkeit geprägt sind.

Prof. Stetter behauptet, dass „*grundsätzlich davon auszugehen*“ sei, dass durch den Abschleif und die Neuversiegelung des Parketts sowie aufgrund des Entfernens der Sockelleisten „*aus dem Parkettklebstoff ausdiffundierende PAK leichter in den Raum gelangen*“ (Anlage 1 S. 41f):

a) Prof. Stetter bezeichnet die verwendete Polyurethan-Acrylat-Versiegelung als „*grundsätzlich weniger diffusionsdicht*“ als früher übliche Lösemittellacke.

Diese in keinster Weise belegte Behauptung übergeht, dass Versiegelungen auf Polyurethan-Acrylat-Basis vom Umweltbundesamt ausdrücklich als geeignete Abdichtung empfohlen werden (Anlage 10 letzte Seite letzter Absatz).

Desweiteren dürfte auch Prof. Dr. Stetter bekannt sein, dass die Verwendung der ehemals stark lösemittelhaltigen Versiegelungen nicht mehr dem Stand der Technik entspricht (Anlage 11).

b) Prof. Stetter behauptet, dass die Parkettoberfläche „*ungewöhnlich grob und ungleichmäßig geschliffen*“ sei, was den Schadstoffaustritt begünstigt habe.

Wie aus den Filmaufnahmen von Report München (<http://br.de/s/SHmzHI>) und den beigelegten Fotos (Anlage 12) ersichtlich, ist auch diese Behauptung des Prof. Stetter falsch.

c) Zutreffend ist die Feststellung, dass durch die unverkitteten Fugen des Parketts Schadstoffe in den Innenraum gelangen.

Unseriös und typisch für die parteiliche Begutachtung ist aber, dass Prof. Stetter behauptet, der Schadstoffaustritt über die Fugen wäre durch die Renovierung des Parketts bedingt. Diese Behauptung stellt er auf,

- obwohl ihm Fotos des ursprünglichen Parketts vorlagen, die zeigen, dass die Fugen auch vor der Renovierung nicht verkittet waren (Anlage 13).
- obwohl er den ursprünglichen Zustand des unrenovierten Parketts im Gang (OG) begutachtet und selbst dokumentiert hat, dass die Fugen auch dort nicht verkittet sind (Anlage 1 S. 15 und S. 20).

Bei der Begutachtung des unrenovierten Parketts im Gang (OG) hatte sich auch gezeigt:

„Auf der Rückseite des vom Parkett entfernten Teppichbodens sind dunkle Streifen an Stellen vorhanden, die über den Parkettfugen gelegen waren. [...]

Nach der Entfernung des auf dem Parkett verlegten Teppichbodens ist an der Rückseite des Teppichbodens in dessen unmittelbarer Nähe ein schwacher Teergeruch wahrnehmbar.“ (Anlage 1 S. 20)

Die dunklen Streifen an der Teppichrückseite (Anlage 1 S. 16) sind ebenso wie der Teergeruch (den sogar Prof. Stetter wahrgenommen hat) ein klares Indiz, dass die Teerinhaltsstoffe des Parkettklebers durch die unverkitteten Fugen des unrenovierten Parketts in den Innenraum gelangen.

Es ist somit nicht nachvollziehbar, wie Prof. Stetter zu der Meinung gelangt, dass erst nach der Renovierung des Parketts „aus dem Parkettklebstoff ausdiffundierende PAK leichter in den Raum“ gelangt wären.

- d) Prof. Stetter behauptet, dass der Schadstoffaustritt begünstigt worden wäre, da Versiegelungsmittel in die Fugen gelaufen wäre.

Ohne entsprechende Analysen durchgeführt zu haben, stellt er die Behauptung auf, dass es sich hierbei um die wasserbasierte Versiegelung der Beschwerdeführer handeln würde. Bei dieser parteilichen Schuldzuweisung scheut er auch nicht davor zurück, seine eigenen Aussagen in Frage zu stellen:

Während Prof. Stetter einerseits behauptet, dass lösemittelhaltige Lacke zur Versiegelung besser geeignet wären als wasserbasierte Lacke (Anlage 1 S. 41 erster Listenpunkt), behauptet er wenig später, dass Lösemittel (die auch in wasserbasierten Lacken enthalten sind) „als Schleppmittel den Austritt von PAK aus dem Parkettklebstoff begünstigen“ (Anlage 1 S. 41 vierter Listenpunkt).

- e) Als nächstes mutmaßt er, dass die Fugen des Parketts durch die Verwendung wasserbasierter Versiegelung vergrößert worden wären.

Diese Behauptung stellt er auf, obwohl der von der Klagepartei beim Ortstermin am 01.08.2011 zugezogene Parkettlegemeister Herr Wilken – den Prof. Stetter (vermutlich aufgrund mangelnden Fachwissens) hierzu befragt hatte – diesen Zusammenhang klar verneinte und desweiteren die Meinung vertreten hat, dass die Renovierung des Parketts nicht zu beanstanden sei.

Mit dem Nebensatz „insbesondere bei unsachgemäßem Auftrag“ möchte Prof. Stetter vermutlich suggerieren, dass der Auftrag der Versiegelung mittels einer Rolle nicht fachgerecht wäre. Auch diese Behauptung ist falsch.

- f) Bezüglich der fehlenden Sockelleisten betont Prof. Stetter gezielt die Breite der Dehnungsfugen und merkt an, dass „eine merkliche Verstärkung der Schadstoffbelastung der Räume durch die Entfernung der Randleisten anzunehmen“ sei.

Bei dieser Mutmaßung übergeht Prof. Stetter, dass der Parkettkleber, wie von ihm selbst festgestellt, nicht bis zum Rand des Bodens aufgetragen worden war (Anlage 1 S. 8 zweiter Absatz und S. 42 erster Absatz). Demzufolge ist nicht die Breite der Dehnungsfugen sondern die Dicke der Klebstoffschicht maßgeblich (Anlage 14).

Übergangen wird von Prof. Stetter auch, dass laut den vom ihm als maßgeblich bezeichneten PAK-Hinweisen die Dehnungsfugen mittels Dichtungsbändern oder dauerelastischen Fugendichtungsmassen – nicht aber durch angenagelte (entkoppelt montierte) Sockelleisten – zu verschließen sind (Anlage 15 S. 14).

Diese Tatsache dürfte die Mutmaßung, dass die Schadstoffbelastung durch das Fehlen der Sockelleisten merklich verstärkt worden wäre, ebenso relativieren, wie die Tatsache, dass die extrem hohe Naphthalinbelastung der Raumluft nach dem Anbringen der Sockelleisten gemessen worden war.

Als Risikofaktoren für eine erhöhte PAK-Belastung sind gemäß den PAK-Hinweisen versprodete Klebstoffe sowie schadhafter Parkettboden anzusehen. Als schadhaft gilt ein Parkettboden unter anderem dann, wenn *„der Unterboden nicht intakt ist, also z. B. hohle Stellen aufweist oder das Parkett nachfedert“* (Anlage 15 S. 6 und S. 9).

Diese Risikofaktoren lässt Prof. Stetter, der sich ansonsten gerne auf die PAK-Hinweise beruft, geflissentlich unerwähnt. Obwohl im Wohnzimmer großflächige Hohlstellen und federnde Bereiche vorhanden sind, behauptet er wahrheitswidrig, dass lediglich einzelne Parkettstäbe in Teilbereichen hohl klingen würden, es gäbe aber *„kein unzulässiges sichtbares oder spürbares Nachgeben“* (Anlage 1 S. 17).

Diese wahrheitswidrige Behauptung stellt er auf, obwohl die Hohlstellen von ihm vermessen und in seinen Aufzeichnungen – für die IHK nachprüfbar – dokumentiert wurden.

3. Der Sachverständige muss des Weiteren unverzüglich prüfen, ob er den Auftrag innerhalb der gesetzten oder vereinbarten Frist oder in angemessener Zeit durchführen kann. Ist das nicht der Fall, muss er den Auftraggeber vor Übernahme des Auftrags entsprechend unterrichten und dessen Antwort abwarten.

Mit Sichtung der Gerichtsakten, welche am 28.04.2011 übersandt worden waren, war Prof. Stetter frühzeitig bekannt,

- dass der Parkettkleber erhebliche Mengen an Naphthalin enthält (Anlage 4 S. 2 letzter Absatz und Anhang S. 2, Anlage 5 S. 14),
- dass der Richtwert I (Gefahrenvorsorgewert) für Naphthalin bereits im Herbst 2010 bei den Raumluftmessungen zweier öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger erheblich überschritten bzw. der Richtwert II (Gefahrenwert) erreicht worden war (Anlage 5 S. 12, Anlage 16 Anhang S. 4),
- dass der öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige Dr. Busch einen Anstieg der Raumluftbelastung erwartete, da der naphthalinhaltige Teerkleber durch Aufbrechen des Parketts stellenweise freigelegt und lediglich provisorisch abgedeckt worden war (Anlage 5 erste Seite Anschreiben und S. 9 erster Absatz),
- dass die Mietsache aufgrund der festgestellten Schadstoffbelastung sowie der bereits eingetretenen und durch ärztliche Atteste belegten Gesundheitsschäden seit dem 25.09.2010 nicht bewohnt worden war,
- dass im Jahr 2009 dichte Fenster eingebaut und damit der nutzerunabhängige Grundluftwechsel drastisch reduziert worden war.

Mit diesem Wissen wäre er verpflichtet gewesen dem Gericht mitzuteilen, dass es aufgrund des naphthalinhaltigen Teerklebers, des aufgestemmtten Parketts, sowie des reduzierten Luftaustausches bereits vor Auftragserteilung zur Ausbildung von

Sekundärkontaminationen und damit zu einem Anstieg der Raumluftbelastung mit Naphthalin gekommen ist.

Prof. Stetter hätte vor seinen Messungen darauf hinweisen müssen, dass seines Erachtens nur dann ein valides Ergebnis erzielt werden kann, wenn die Mietsache bewohnt und „durch die Bewegung der Bewohner im Raum“ die Verteilung des Naphthalins sowie ein beständiger Luftaustausch gewährleistet wird (Anlage 2 S. 6 erster Absatz).

Statt diesen Hinweis zu erteilen (oder zumindest zeitnah nach Auftragsübernahme tätig zu werden), führte Prof. Stetter seine Messungen erst vier Monate später im Hochsommer und somit zu einem Zeitpunkt durch, der hohe Temperaturen und demnach einen Anstieg der Naphthalinbelastung erwarten lässt. Anzulasten ist ihm desweiteren, dass er die – erst als „planmäßig [...] ausgeführt“ bezeichnete Lüftung (Anlage 17) – nachträglich als nicht ausreichend erachtete und seine unzureichende Messvorbereitung den Beschwerdeführern anlastete:

„Die durch die fehlende regelmäßige Lüftung in den Räumen aufgestaute hohe **Naphthalin-Raumluftkonzentration** konnte wegen der Besonderheit des Naphthalins, relativ schwerflüchtig zu sein und sich durch Sublimation zu verflüchtigen, im Rahmen des vorliegenden Gutachtens **nicht auf dem sonst üblichen Wege durch drei Lüftungstermine auf ein normales Maß abgebaut werden. Dies ist, neben den ungewöhnlich hohen Temperaturen, der wesentliche Grund für die stark erhöhte Naphthalin-Raumluftkonzentration bei den durchgeführten Messungen.**“ (Anlage 1 S. 39f letzter Absatz)

„Dabei genügt ein kurzes Lüften, so wie es von uns vor meinen Messungen vorgenommen wurde, nicht. Bei diesen kurzen Lüftungszeiten kann das vorhandene Naphthalin nicht abdampfen, es müsste daher länger gelüftet werden. Dies erklärt die von mir festgestellten höheren Werte.“ (Anlage 2 S. 3 erster Absatz)

„Ein normales Lüftungsverhalten beinhaltet nicht nur das Lüften, sondern darüber hinaus, dies habe ich durch eigene Untersuchungen nachgewiesen, durch Mischen der Luft durch die Bewegung der Bewohner im Raum. Indem sich die Bewohner bei einem Bewohnen der Wohnung zwischen den Räumen bewegen, kommt es dadurch zu einem Luftaustausch zwischen den betreffenden Räumen, dies ist wesentlich, damit eine entsprechende Verteilung des Naphthalin erreicht wird.“ (Anlage 2 S. 6 erster Absatz)

Obwohl Prof. Stetter die Meinung vertritt, dass ein normales Lüftungsverhalten auch das (für die Naphthalinbelastung entscheidende) Bewohnen der Mietsache beinhaltet, wurde ebendieses Bewohnen – auf Verlangen der Klagepartei – durch das Versiegeln der Räume von ihm verhindert und frei jedweder Seriosität die Schlussfolgerung gezogen:

„Nach meiner Einschätzung ist ein derartig hoher Wert dadurch entstanden, dass man die Wohnung nicht wie normal genutzt hat.“ (Anlage 2 S. 7 vorletzter Absatz)

Wie dargelegt, hat Prof. Stetter den Auftrag nicht in angemessener Zeit, sondern gezielt zu einem für die Beschwerdeführer nachteiligen Zeitpunkt ausgeführt. Auch die Messvorbereitungen sowie seine daraus gezogenen Schlussfolgerungen zeigen (ebenso wie die Nichteinhaltung des Beweisbeschlusses), dass die Arbeitsweise des Herrn Stetter nicht der eines integren, gewissenhaften Sachverständigen entspricht.

Zur vorbereitenden Lüftung ist noch anzumerken, dass die Räume in der Woche vor den Messungen am 23.08.2011, beim Reinigungstermin am 16.08.2011 sowie bei den Lüftungsterminen am 19.08.2011 und 22.08.2011 jeweils zwei Stunden intensiv und unter Durchzug gelüftet worden waren, was einer durchschnittlichen, täglichen Lüftungszeit von ca. 51 Minuten entspricht. Auch in der Zeit vom 01.08.2011 bis zur Versieglung am 16.08.2011 war bei jedem Ortstermin stundenlang intensiv gelüftet worden (Anlage 18).

Anzumerken ist desweiteren, dass die Mietsache auch nach Bekanntwerden der Schadstoffbelastung (und dem damit verbundenen, vermeintlich nur kurzfristigen Aufenthalt im 117 km entfernten Burghausen) regelmäßig, meist wöchentlich aufgesucht und dabei auch gelüftet worden war. Anstatt diesen nicht unerheblichen Sachverhalt neutral in die Bewertung mit einzubeziehen, vermerkte Prof. Stetter im Gutachten tendenziös, dass die Räume nach Auskunft der Beschwerdeführer „mit gewisser Regelmäßigkeit gelüftet“ worden wären (Anlage 1 S. 7 dritter Absatz) um sich dann – bei der Bewertung der Raumluftbelastung – mit der Behauptung die „regelmäßige Lüftung“ habe gefehlt, der Klagepartei anzuschließen (Anlage 1 S. 39f letzter Absatz).

4. Erfolgt der Auftrag durch ein Gericht, muss er es benachrichtigen, wenn der angeforderte Kostenvorschuss in auffälligem Missverhältnis zu den voraussichtlichen Kosten des Gutachtens steht. Vor Arbeitsbeginn muss er die Entscheidung des Gerichts abwarten.

Die Fragestellung des Beweisbeschlusses sowie die Höhe des Kostenvorschusses waren bereits mit Auftragserteilung vom 20.04.2011 bekannt. Den Umfang seiner Tätigkeit und somit die zu erwartenden Kosten hatte Prof. Stetter im Rahmen eines vierstündigen Ortstermins am 01.08.2011 festgelegt.

Statt das Gericht umgehend zu informieren, dass der eingeholte Kostenvorschuss in Höhe von 4.000,00 € ganz erheblich überschritten wird, hat Prof. Stetter jedoch in nahezu erpresserischer Weise erst nach Durchführung der Messungen und somit deutlich nach Arbeitsbeginn mitgeteilt, dass er die Erstattung des Gutachtens von der Einholung eines weiteren Kostenvorschusses in Höhe von 3.000,00 € abhängig macht (Anlage 17).

Da die Kostenerhöhung aufgrund „des sich ergebenden komplizierten Sachverhalts mit Beantwortung sehr schwieriger Detailfragen“ begründet wurde, stellt sich die Frage, inwiefern die Beweisfrage der Beschwerdeführer von der üblichen Routine eines Sachverständigen mit dem Sachgebiet „Schadstoffe in Innenräumen und an Gebäuden“ abweicht. Vertraut man auf die Aussagen des Umweltbundesamtes, so „stellt die Überprüfung der Einhaltung von Richtwerten ein bedeutendes Messziel“ und somit die normale Tätigkeit eines Sachverständigen dieses Sachgebiets dar (Anlage 19 S. 1001 rechte Spalte zweiter Absatz).

Von einem seriösen und fachlich versierten Sachverständigen ist zu erwarten, dass er die Schwierigkeit einer Fragestellung bereits bei Auftragserteilung und nicht erst nach Durchführung der Messungen erkennt.

Es drängt sich der Verdacht auf, dass die besondere Schwierigkeit des vorliegenden Falls darin lag, trotz unstrittiger Schadstoffquelle im Herrschaftsbereich der Klagepartei und trotz der bereits festgestellten Unbewohnbarkeit (Anlage 16, Anlage 20) den Beschwerdeführern die Verursachung der Raumluftbelastung anzulasten.

5. Der Sachverständige darf bei der Erbringung seiner Leistung keiner Einflussnahme von außen unterliegen, die geeignet ist, seine Feststellungen, Bewertungen und Schlussfolgerungen so zu beeinflussen, dass die gebotene Objektivität der Leistung und die Glaubwürdigkeit seiner Aussagen nicht mehr gewährleistet sind.

Wie dem Gerichtsgutachten zu entnehmen ist, wurde die Mietsache von Prof. Dr. Stetter – auf Verlangen der Klägerin – vom Reinigungstermin bis zum Messtermin versiegelt, „um mögliche Fremdeinflüsse auszuschließen“ (Anlage 1 S. 5 vorletzter Absatz und S. 22 letzter Absatz).

Da das Bewohnen einer Mietsache durch die Mieter wohl nicht als Fremdeinfluss bezeichnet werden kann, sondern die – von Prof. Stetter rückwirkend als notwendig erachtete – übliche Nutzung darstellt, lässt sich das Versiegeln der Räume nur mit einem, auf die Einflussnahme der Klagepartei zurückzuführenden, Vorbehalt des Sachverständigen gegenüber den Beschwerdeführern erklären.

Da das Unterbinden der üblichen Nutzungsbedingungen entscheidungserheblichen Einfluss auf die Messergebnisse hatte, war die gebotene Objektivität der Leistung sowie die Glaubwürdigkeit der Aussagen bereits im Vorfeld der Messungen – durch die erfolgreiche Einflussnahme der Klagepartei – nicht gewährleistet:

- a) Da schwerflüchtige PAK wie Benzo(a)pyren (BaP) durch die Nutzung (Begehen) des Bodens in die Raumluft und demzufolge in den Hausstaub gelangen, ist die Nutzungsintensität entscheidend für die Höhe der PAK- bzw. BaP-Belastung des Hausstaubes.
 - Das Umweltbundesamt merkt hierzu an:
„Die übliche Raumnutzung hat eine besondere Bedeutung für Messergebnisse, die wesentlich von der Staubaufwirbelung beeinflusst werden, wie die Bestimmung staubgebundener schwer flüchtiger Verbindungen“ (Anlage 19 S. 1003, linke Spalte letzter Absatz)
 - Der öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige Helmut Scholz stellt fest:
„Die Räumlichkeiten wurden seit der letzten Reinigung nicht mehr genutzt; ein ansonsten "übliches" Staubaufkommen und hier insbesondere eine durch die Nutzungsaussetzung verringerte Freisetzung an Teerpartikeln dürfte damit auch zu einem geringeren Nachweis an PAK im Hausstaub geführt haben als ansonsten bei mechanischer Beanspruchung des Bodens zu erwarten wäre. Führt dieser Sachverhalt nicht zu geringeren Hausstaubkontaminationen an PAK, also eine Unterschätzung der Belastungssituation, als ansonsten zu erwarten wäre?“ (Anlage 21 zweite Seite)
 - Die Gegenüberstellung der Hausstaubmessergebnisse (Schlafzimmer) macht den Zusammenhang zwischen der Nutzungsintensität des Bodens und dem BaP-Gehalt des Hausstaubes deutlich:

<u>Tag der Messung</u>	<u>Nutzungsbedingungen</u>	<u>BaP-Gehalt des Hausstaubs</u>
08.10.2010	nach normaler Nutzung	21,1 mg/kg
12.10.2010	ohne Nutzung	< 0,5 mg/kg
23.08.2011	nach geringer Nutzung	8,1 mg/kg

Wie dieser Gegenüberstellung zu entnehmen ist, wirkt sich die Nutzung des Raumes (Intensität des Begehens) erheblich auf die Höhe der BaP-Belastung des Hausstaubes aus.

Entgegen dieses offensichtlichen und im Übrigen logischen Zusammenhangs antwortete Prof. Stetter auf die Frage, ob er ausschließen könne, dass der BaP-Gehalt bei intensiverer Nutzung des Bodens über 10 mg/kg Hausstaub ansteigt:

„Der BaP-Gehalt des Staubes ist allein abhängig vom BaP-Gehalt des Klebers. Als Staub kommt nur Klebstoff heraus. Entsprechend enthält der Staub denselben BaP-Gehalt wie der Klebstoff. Wenn der Boden begangen oder benutzt wird, kommt mehr Staub heraus. Dieser hat jedoch den gleichen BaP-Gehalt. Für die Beurteilung ist jedoch nur der BaP-Gehalt des Staubes maßgeblich. Es spielt somit keine Rolle, ob viel Staub oder wenig Staub herauskommt.“ (Anlage 2 S. 4 letzter Absatz)

Diese widersprüchliche und falsche Aussage – die durch Gegenüberstellung der Messergebnisse widerlegt ist – zeigt exemplarisch die von Prof. Stetter speziell in der Anhörung am 06.12.2012 angewandte Strategie:

Statt Fragen, knapp und präzise zu beantworten (was der Verständlichkeit dienlich wäre), wird Satz an Satz gereiht, um Unlogisches und/oder fachlich Falsches so darzustellen, dass es für Laien schlüssig klingen mag.

Da es aber nicht Aufgabe des Sachverständigen ist, das Gericht zu täuschen, sondern Sachverhalte neutral und unparteiisch aufzuklären, hat Prof. Stetter auch mittels dieser Strategie gegen die Sachverständigenordnung verstoßen.

- b) Während Prof. Stetter negiert, dass das Versiegeln der Mietsache und somit die fehlende Wohnnutzung Einfluss auf das Ergebnis der Hausstaubmessung gehabt habe, behauptet er andererseits, dass die fehlende Wohnnutzung ursächlich für die hohe Belastung der Raumluft mit Naphthalin sei.

Es steht somit außer Frage, dass sich das Versiegeln der Mietsache auf das Ergebnis der Messungen und demzufolge auch auf die daraus gezogenen Schlussfolgerungen ausgewirkt hat. Durch die Einflussnahme der Klägerin wurden die Feststellungen, Bewertungen und Schlussfolgerungen des Prof. Dr. Stetter so beeinflusst, dass die gebotene Objektivität der Leistung und die Glaubwürdigkeit seiner Aussagen nicht gewährleistet sind.

Relevant ist in diesem Zusammenhang auch, dass Prof. Stetter in der Anhörung am 06.12.2012 willentlich und vorsätzlich **wahrheitswidrig ausgesagt** hat:

Da der krebserzeugende Parkettklebstoff am 05.08.2011 durch den Wiedereinbau der Parkettstücke abgedeckt worden war, hatten die Beschwerdeführer mehrfach

angeboten, die für ein valides Messergebnis erforderlichen üblichen Nutzungsbedingungen durch Bewohnen der Mietsache herzustellen. Dieses Angebot hat Prof. Stetter abgelehnt und stattdessen die Mietsache – auf Verlangen der Klagepartei – versiegelt (Anlage 22).

Entgegen dieses – durch seine Unterschrift belegten – Sachverhalts behauptete er in der Anhörung wahrheitswidrig, dass er im Vorfeld der Messungen das Bewohnen der Mietsache vorgeschlagen habe, dieses Angebot hätten die Beschwerdeführer aber abgelehnt (Anlage 23).

6. **Der Sachverständige muss bei der Auftragsdurchführung neutral sein und muss bei der Behandlung von Sachfragen den Grundsatz der Objektivität beachten. Bei den notwendigen Handlungen, Maßnahmen und Arbeiten zur zweckmäßigen Erledigung eines Auftrages hat er bereits den Anschein der Parteilichkeit und der Voreingenommenheit zu vermeiden.**

Objektivität in Sachfragen bedeutet, dass der Sachverständige keine Vorurteile gegen ein bestimmtes Produkt, eine bestimmte Untersuchungsmethode oder eine bestimmte Lehrmeinung haben darf. In gleicher Weise sind ungerechtfertigte Bevorzugungen unzulässig. Falls erforderlich, hat er sich mit abweichenden Methoden und Lehrmeinungen im Gutachten in der gebotenen Sachlichkeit auseinanderzusetzen.

Die Auftragsdurchführung des Prof. Stetter kann keinesfalls als neutral und objektiv bezeichnet werden. Seine Handlungen, Maßnahmen und Arbeiten zur Erledigung des Auftrages haben nicht nur den Eindruck der Parteilichkeit erweckt, sondern sind von Parteilichkeit geprägt.

Angefangen bei der Nichteinhaltung des Beweisbeschlusses, über die parteiliche, unzureichende Messvorbereitung und den daraus gezogenen Schlussfolgerungen, bis hin zu seinen Falschaussagen bei der Anhörung am 06.12.2012 – **die gebotene Sachlichkeit und Voreingenommenheit ist nicht erkennbar.**

Die fehlende Sachlichkeit und Voreingenommenheit des Prof. Stetter zeigt sich auch daran, dass er Vorbehalte gegen bestimmte Untersuchungsmethoden hegt, sich nicht mit abweichenden Expertenmeinungen auseinandersetzt und sich sogar über behördliche Vorgaben hinwegsetzt:

- a) Der bei der IHK für München und Oberbayern öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige Dr. Busch hatte bei seinen Messungen am 12.10.2010 auch eine Raumluftmessung auf schwerflüchtige PAK durchgeführt. Diese nach der VDI-Richtlinie 4300 Blatt 2 durchgeführte Messung auf 16 EPA-PAK erbrachte, dass die Raumluft auch mit schwerflüchtigen PAK wie beispielsweise Benzo(a)pyren (BaP) belastet ist (Anlage 5 S. 4 letzter Absatz und S. 13).

Zu diesem Messergebnis befragt, antwortete Prof. Stetter in der Anhörung, die Messmethode des Sachverständigen Dr. Busch sei veraltet.

Diese Behauptung erstaunt, da sich Prof. Stetter in seinem Gutachten ebenfalls auf die VDI-Richtlinie 4300 Blatt 2 beruft und demzufolge die Gültigkeit dieser

„einschlägigen“ Richtlinie sowie die dort genannten Messmethoden bestätigt (Anlage 1 S. 21).

Seine Behauptung, dass Raumluftmessungen auf schwerflüchtige PAK veraltet wären, begründete er mit folgenden Worten:

„Heute ist es so, dass PAKs in der Raumluft nicht vorkommen, sondern nur im Staub. Entsprechend kann ich zu einer Messung in der Raumluft auch keine Bewertung abgeben, maßgeblich ist heute der gefundene Wert im Staub, so wie er von mir auch festgestellt wurde.“ (Anlage 2, S. 8f letzter Absatz)

Ohne einen Nachweis in Form einer Veröffentlichung oder Studie zu erbringen, stellte er die abstruse, unfundierte Behauptung auf, PAK würden **heute** nicht mehr in der Raumluft, sondern nur im Staub vorkommen. Frei von Sachlichkeit beharrte Prof. Stetter in der Anhörung am 06.12.2012 auf dieser Sichtweise,

- obwohl er in seinem schriftlichen Gutachten vom 09.03.2012 selbst erwähnt, dass die Partikel des PAK-haltigen Klebstoffs „in die Raumluft gelangen“ (Anlage 1 S. 34 letzter Absatz).
- obwohl auch den PAK-Hinweisen – die Prof. Stetter als amtlich und nunmehr geltend bezeichnet – zu entnehmen ist, dass PAK und BaP in der Außenluft und in der Innenraumluft vorkommen (Anlage 15 S. 6 dritter Absatz).
- obwohl das Umweltbundesamt darauf hinwies:
„Neue Messungen haben ergeben, daß entgegen bisheriger Annahmen bei einem hohen BaP-Gehalt des Klebers erhöhte BaP-Konzentrationen in der Raumluft auftreten können. Die Außenluft muß untersucht werden, weil das dort vorhandene BaP auch durch Luftaustausch in den Innenraum gelangt. Ist die Raumluftkonzentration an BaP mehr als doppelt so hoch wie die Außenluftkonzentration, mindestens aber um 3 Nanogramm pro Kubikmeter (ng/m^3 , = Millardstel Gramm pro Kubikmeter) höher, sollten kurzfristig Maßnahmen zur Minimierung der Belastung ergriffen werden.“ (Anlage 10 zweite Seite)
- obwohl im Leitfaden "Organische Luftschadstoffe in Innenräumen – Probe- nahme, Messung und Bewertung" des Bayerischen Landesamtes für Umwelt und der VDI-Richtlinie 4300 Blatt 2 Messmethoden für schwerflüchtige PAK in der Raumluft benannt werden (Anlage 7, Anlage 5 S. 4f letzter Absatz).
- obwohl der öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige Dr. Busch bei seiner Raumluftmessung auf 16 EPA-PAK schwerflüchtige PAK in der Raum- luft nachgewiesen hat (Anlage 5 S. 13).
- obwohl im Lufthygienischen Jahresbericht des Bayerischen Landesamtes für Umwelt Messergebnisse für BaP aufgeführt sind und erwähnt wird, dass für die Außenluft gemäß der Bundesimmissionsschutzverordnung ein gesetzlich verankerter Zielwert für BaP in Höhe von $1 \text{ ng}/\text{m}^3$ besteht (Anlage 24).
- obwohl der Umweltforschungsplan "Erfassung der Luftbelastung durch Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) in der Bundesrepublik Deutschland anhand von Messdaten" des Bundesministeriums für Umwelt Naturschutz und Reaktorsicherheit Außenluftwerte zu schwerflüchtigen PAK benennt, die anhand der Messung des Dr. Busch auch in der Innenraumluft des Mietobjekts nachgewiesenen worden waren (Anlage 25, Anlage 5 S. 13).

- obwohl in einem weiteren Umweltforschungsplan des Bundesministeriums für Umwelt Naturschutz und Reaktorsicherheit dargelegt wird, welche der 16 EPA-PAK das stärkste human-karzerogene Potenzial aufweisen und wie die Krebsgefahr anhand von Risikoabschätzungen zu bewerten ist (Anlage 26).

- obwohl die WHO mit den "Leitlinien für Innenraumlufthqualität: ausgewählte Schadstoffe" aus dem Jahr 2011 darauf hinweist:

„Manche polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAKs) sind starke Karzinogene; in der Luft sind sie üblicherweise an Partikel gebunden. Die primäre Exposition gegen karzinogene PAKs in der Luft erfolgt über die Inhalation dieser Partikel. PAKs kommen in der Innenraumluft als komplexe Gemische vor, deren Zusammensetzung von Ort zu Ort variieren kann. Experimentelle Daten zu Metabolismus, Genexpression und DNA-Addukten lassen darauf schließen, dass die Interaktionen von PAKs in Gemischen komplex und für eine Vielzahl von PAK-Zusammensetzungen in hohem Maße unvorhersagbar sind (inhibitorisch, additiv, synergistisch).

Angesichts der Schwierigkeiten bei der Erstellung von Leitlinien für PAK-Gemische, wurde Benzo[a]pyren (B[a]P) für die bei Messungen am besten geeignete Indikatorsubstanz erachtet. Die Toxikologie von B[a]P ist bestens bekannt, die meisten Daten zu Außen- und Innenraumluft beziehen sich auf B[a]P, und B[a]P wird bei epidemiologischen Studien häufig als Indikatorverbindung verwendet.

Die Angaben zur Gesundheitsbewertung lassen darauf schließen, dass Lungenkrebs das größte Gesundheitsrisiko durch eine PAK-Exposition in Innenräumen darstellt. B[a]P ist unter den bekannten PAKs eines der stärksten Karzinogene.

Bei ihrer Bewertung der PAKs als Schadstoffe in der Außenluft formulierte die WHO im Jahre 2000 ein Unit-Risk für Krebs als Funktion der B[a]P-Konzentration, die als Marker für ein PAK-Gemisch herangezogen wird. Die Anwendung desselben Unit-Risk-Faktors für Innenräume impliziert, dass B[a]P das gleiche Verhältnis an krebserregenden Aktivitäten im PAK-Gemisch aufweist wie bei der Bestimmung des Unit-Risk bei einer Exposition am Arbeitsplatz. Diese Annahme wird nicht immer gelten, aber die mit der Risikoabschätzung verbundenen Unsicherheiten sind wahrscheinlich nicht groß.

Eine Abnahme der B[a]P-Exposition sollte auch das Risiko für andere gesundheitsschädigende Wirkungen verringern, die mit PAKs in Verbindung stehen.

Auf der Basis epidemiologischer Daten aus Untersuchungen von Kokereiarbeitern beträgt das Unit-Risk für Lungenkrebs bei PAK-Gemischen etwa $8,7 \times 10^{-5}$ pro ng/m^3 B[a]P. Dies entspricht dem Leitlinienwert für PAKs in Innenräumen. Die entsprechenden Konzentrationen, die bei lebenslanger B[a]P-Exposition das Lebenszeit-Risiko für Krebs um 1/10.000, 1/100.000 und 1/1.000.000 erhöhen, betragen jeweils etwa 1,2, 0,12 und 0,012 ng/m^3 ." (Anlage 27 S. 4f)

- obwohl das renommierte Bremer Umweltinstitut in seiner Veröffentlichung "Bewertung von PAK-Belastungen in Innenräumen anhand von Toxizitätsäquivalenten" detailliert die toxischen sowie kanzerogenen Eigenschaften der 16 EPA-PAK benennt und ein Bewertungsschema zur Risikoabschätzung der inhalativen Aufnahme krebserzeugender PAK in der Raumluft vorstellt (Anla-

ge 28), welches gerichtlich anerkannt ist (z.B. Urteil des Landgerichts Berlin v. 31.08.2004 - Aktenzeichen: 65 S 117/02).

All diese Fakten waren Prof. Stetter durch die Akte bekannt.

Um die gesundheitliche Relevanz der Raumluftbelastung mit schwerflüchtigen, krebserzeugenden PAK dennoch leugnen zu können, behauptete Prof. Stetter, dass die Schadstoffbelastung als Dampfform missgedeutet werde, um so dem fachunkundigen Gericht erzählen zu können, dass die Belastung der Raumluft auch mittels Hausstaubmessungen bewertet werden könne:

„Hinsichtlich der Gesundheitsbelastung ist es so, dass durchaus eine unerwünschte Konzentration entstehen kann. Diese soll man nach Möglichkeit vermeiden. Diese wird aber bezüglich des Benzoapyren durch die Unterschreitung des Richtwertes hier auch eingehalten.“ (Anlage 2, S. 7 Ende letzter Absatz)

„Soweit mir die Werte des Privatgutachters Dr. Busch vorgehalten werden, kann ich dazu sagen, dass der Niederschlag von BaPs immer nur in Staubform erfolgt, soweit Luft entnommen wird und dort BaP gemessen wird, liegt dieses im Staub vor, wird nur missgedeutet als Dampfform. Diese Werte sind aber von mir ebenfalls erfasst worden.“ (Anlage 2, S. 9 zweiter Absatz)

Diese Ausführungen des Prof. Stetter zu krebserzeugenden PAK in der Raumluft, die als verantwortungslose, unseriöse Märchenstunde, nicht aber als sachliche Auseinandersetzung mit der herrschenden Lehrmeinung zu bezeichnen sind, führten dazu, dass die 14. Zivilkammer des Landgerichts München I entschied:

*„Aufgrund des eingeholten Sachverständigengutachtens, dem sich die Kammer auch aufgrund der Erläuterungen des Sachverständigen in der Anhörung anschließt, steht fest, dass sich in dem Parkettkleber Benzo(a)pyren in einer Konzentration befanden, die eine Gesundheitsgefährdung möglich erscheinen lassen. Weiterhin wurde aber auch festgestellt, dass sich diese Belastung im Parkettkleber nicht auf die Raumluft auswirkte. **Das Gutachten stellte in der Raumluft eine solch geringe Belastung fest, dass sogar die Werte unterschritten wurden, die als Richtwerte für Räume gelten, in denen sich Kleinkinder aufhalten.** Der Sachverständige konnte zur vollen Überzeugung erläutern, dass sich die Belastung mit Benzo(a)pyren nicht als Dampf in der Raumluft wiederfindet, sondern sich dieser Schadstoff nur im Staub wiederfindet und daher auch nur in diesem gefunden wurde.“* (Anlage 29 S. 5 Punkt b)

- b) Ebenso unverfroren, wie Prof. Stetter behauptete, PAK würden heute in der Raumluft nicht mehr vorkommen, behauptete er – trotz Kenntnis der Akten – dass es keine toxikologische Bewertung für PAK in der Raumluft gäbe:

„Für die anderen festgestellten Stoffe, wiederum mit Ausnahme des Naphthalin, existieren keine toxikologischen Bewertungen, diese wären zu kompliziert festzustellen. Man hat sich daher darauf geeinigt, dass man das Benzoapyren bzw. das Naphthalin als Leitsubstanz annimmt. Hinsichtlich der weiteren gefundenen Bestandteile ist es so, dass ein Gesundheitsrisiko durch diese aufgrund der niedrigen Konzentrationen nicht vorliegt. Dies gilt wieder mit Ausnahme des Naphthalins. Hinsichtlich der Gesundheitsbelastung ist es so, dass durchaus eine unerwünschte Konzentration entstehen kann. Diese soll man nach Möglichkeit vermeiden. Diese wird aber bezüglich des Benzoapyren durch die Unterschreitung des Richtwertes hier auch eingehalten.“ (Anlage 2 S. 7f letzter Absatz)

„Eine Betrachtung anderer, einzelner Substanzen, gilt heute als überholt. Zudem ist dies, wie ich bereits ausgeführt habe, nicht möglich, da Richtwerte nicht bestehen.“ (Anlage 2, S. 9 zweiter Absatz)

Aufgrund dieser Aussage – der das Landgericht München gefolgt ist – fand die toxikologische Bewertung von Dr. Hofmann keine Beachtung.

Die am 12.10.2010 nachgewiesene PAK-Belastung der Raumluft wurde von Dr. Heidrun Hofmann vom Bremer Umweltinstitut im Rahmen einer gutachterlichen Stellungnahme anhand von Toxizitätsequivalenten bewertet. Zusammenfassend heißt es:

„Die Bewertung der im Schlafzimmer laut Bericht 80982-01 B von INUS Ingenieurbüro Dr. Busch, Innenraum- und Spurengastechnik, München ermittelten PAK-Belastungen anhand des toxikologischen Bewertungsschemas des Bremer Umweltinstitutes für PAK-Belastungen auf der Basis von Toxizitäts-Äquivalenzfaktoren (siehe Kapitel 4) ergibt mit dem berechneten Summen-KE in Höhe von 22 eine deutliche Überschreitung des vorgeschlagenen Interventionswertes in Höhe von 10. [...]

Es sollte eine Aussetzung der Nutzung des betreffenden Raumes erfolgen. Eine Sanierung wird vor einer weiteren Nutzung als zwingend notwendig betrachtet. Sekundärbelastungen sind hierbei zu berücksichtigen.“ (Anlage 20 S. 8)

Dieser eindeutigen und umfangreich begründeten Bewertung setzte Prof. Dr. Stetter sein abstruses Gedankengut entgegen – wonach es keine toxikologische Bewertung aber unerwünschte Belastungen gäbe, die man vermeiden sollte, aber wegen fehlender Richtwerte nicht beurteilen könne – und maßte sich die entscheidungserhebliche Schlussfolgerung an:

„Hinsichtlich der weiteren gefundenen Bestandteile ist es so, dass ein Gesundheitsrisiko durch diese aufgrund der niedrigen Konzentrationen nicht vorliegt.“ (Anlage 2 S. 7 letzter Absatz)

Diese Aussage des Prof. Stetter verstößt ebenso wie seine Aussage, dass eine Bewertung der PAK-Raumluftbelastung nicht möglich wäre, da Richtwerte fehlen (Anlage 2, S. 9 zweiter Absatz) gegen Grundlagen des Sachverständigenwesens, da es Basiswissen eines Sachverständigen mit dem Sachgebiet „Schadstoffe in Innenräumen und an Gebäuden“ ist, dass es für krebserzeugende PAK wie BaP bisher keine Richtwerte gibt, da keine Schwelle benannt werden kann, unterhalb derer die kanzerogene Wirkung auszuschließen ist.

- c) Mit der selben Ignoranz, mit der Prof. Stetter Hausstaubmessungen gegenüber Raumluftmessungen zur Bewertung einer Gesundheitsgefahr präferiert, stellt er, entgegen der Meinung von Experten sowie fachbehördlicher Stellungnahmen, die Behauptung auf, dass Lüften und Bewohnen zur Beseitigung des Mangels ausreiche. Diese verantwortungslose Außenseitermeinung vertritt er – ohne für die Wirksamkeit seiner Maßnahme einen Nachweis zu erbringen – entgegen der herrschenden Meinung, wonach eine Sanierung unvermeidlich ist:
- Die Gesellschaft für Umweltchemie benennt als geeignete Maßnahmen zur Minimierung der Belastung „z.B. Einbringen einer ausreichend dichten und

dauerhaften Sperrschicht oder Entfernung des Klebers/Estrichdämmung“ (Anlage 4 S. 3 Listenpunkt 2).

Aufgrund der am 08.10.2010 durchgeführten Schadstoffmessungen war „ein konkreter Handlungs- bzw. Interventionsbedarf abzuleiten. Auf eine bestimmungsgemäße Nutzung als Schlafräum sollte aus innenraumhygienischer Sicht verzichtet werden.“ (Anlage 16 S. 4 vorletzter Absatz).

- Der Sachverständige Dr. Busch hatte bei seinen Messungen am 12.10.2010 (nach vorausgehender, indirekter Belüftung) eine Naphthalinbelastung der Raumluft unterhalb des Richtwertes II gemessen und geschlussfolgert:

„Es wurde weiterhin festgestellt, dass der überwiegende Anteil der Raumluftbelastung (größer 93 %) von dem Stoff Naphthalin ausgeht. Der Vergleich mit den Innenraumgrenzwerten hat gezeigt, dass der für den langfristigen Aufenthalt anzustrebende Zielwert (Richtwert I) überschritten ist, allerdings der Richtwert II als ein wirkungsbezogener Wert, der sich auf die gegenwärtigen toxikologischen und epidemiologischen Kenntnisse zur Wirkungsschwelle eines Stoffes unter Einführung von Unsicherheitsfaktoren stützt, nicht erreicht wird, sodass sich auch vor diesem Hintergrund eine kurzfristige Handlungsweise nicht zwingend ableiten lässt.“ (Anlage 5 S. 9f letzter Absatz)

Da der Parkettkleber als Schadstoffquelle eindeutig ermittelt worden war, merkte Dr. Busch jedoch an, dass ein Gebot zur Minimierung der Belastung bestehe und nannte Sanierungsmaßnahmen, die vom Neuversiegeln des Parketts bis hin zum kompletten Entfernen des Teerklebstoffs reichen (Anlage 5 S. 11).

- Dr. Hofmann vom Bremer Umweltinstitut, die die im Herbst 2010 gemessene PAK-Raumluftbelastung anhand von Toxizitätsequivalenten bewertet hat, merkte an:

„Es sollte eine Aussetzung der Nutzung des betreffenden Raumes erfolgen. Eine Sanierung wird vor einer weiteren Nutzung als zwingend notwendig betrachtet.“ (Anlage 20 S. 8 zweiter Absatz)

- Dr. M vom Referat für Gesundheit und Umwelt der Landeshauptstadt München teilte aus behördlicher Sicht mit, dass in öffentlichen Gebäuden bei einer derartigen Schadstoffbelastung versucht werden würde, *„die Schadstoffquelle zu ermitteln und mit geeigneten Maßnahmen zu beseitigen. Zudem würden Nutzungseinschränkungen empfohlen werden (z.B. Aufsuchen unbelasteter Räume). Die belasteten Räume würden für dauerhaften Gebrauch i.d.R. erst wieder freigegeben, wenn Maßnahmen - ggf. mit Kontrollmessung nachweisbar - erfolgreich waren.“ (Anlage 30)*

- Prof. Dr. Heinz-Jörn Moriske, Direktor und Leiter der dem Umweltbundesamt unterstellten Kommission für Innenraumlufthygiene, gab die eindeutige und nicht interpretierbare behördliche Aussage ab:

„Raumluftkonzentrationen für Naphthalin von 20 µg/m³ sind zu hoch und belegen zusammen mit den ermittelten Belastungen des Hausstaubes und den sehr hohen PAK-Gehalten im Kleber, dass eine Sanierung der Wohnung unvermeidlich ist, um Gesundheitsgefahren für die Raumnutzer dauerhaft auszuschließen.“

Als Sanierungsziel sollte der vom UBA empfohlene Richtwert für Naphthalin von 2 µg/m³ erreicht bzw. unterschritten werden. Bei 20 µg/m³ (entspricht dem Richtwert II) besteht in jedem Fall Sanierungsbedarf.“ (Anlage 31)

- Der Sachverständige Helmut Scholz, der beauftragt worden war Fragen für die Anhörung des Prof. Stetter zu erarbeiten, teilte in seinem Schreiben vom 02.12.2012 abschließend mit:
„Zusammenfassend bleibt es bei der bereits früher getroffenen Feststellung, dass die Raumluftbelastungen für eine bestimmungsgemäße Raumnutzung zu hoch sind und - wie auch vom UBA erwähnt - in jedem Fall ein Sanierungsbedarf besteht.“ (Anlage 21 dritte Seite)
- Stephan Gabriel Haufe, Pressesprecher beim Umweltbundesamt, äußerte sich im Fernsehbericht von Report München mit folgenden Worten:
„Bei hohen Werten Naphthalin Belastung in der Luft kommen wir als Umweltbundesamt zu dem Schluss, dass auf jeden Fall die Wohnung saniert werden muss und die Quelle, aus der das Naphthalin heraus strömt, beseitigt werden muss. Wir hätten also eine andere Entscheidung gefällt.“ (Anlage 32)
- Der Sachverständige Jörg Thumulla zog in seiner Stellungnahme das Fazit:
„Aus sachverständiger Sicht ergibt sich bereits zum Zeitpunkt der Datenerhebung der Parteigutachten die zwingende Notwendigkeit einer unverzüglichen Schadstoffsanierung. Die Aussetzung einer weiteren Wohnnutzung bis zum Abschluss der Sanierungsmaßnahmen war angezeigt, zumal seitens des SV Busch durch die Entnahme von Parkettstücken die offene Oberfläche des als Gefahrstoff einzustufenden Parkettklebers deutlich vergrößert wurde.“ (Anlage 8 S. 19)

Diese zahlreichen Stellungnahmen zeigen, dass Prof. Stetter mit seiner Meinung, wonach Lüften und Bewohnen zur Beseitigung der Schadstoffbelastung geeignet wäre, vollkommen alleine steht.

Als Krönung seiner unseriösen gutachterlichen Tätigkeit stellte Prof. Stetter in der Anhörung sogar die haarsträubende Behauptung auf, dass die im Schreiben von Dr. M. [REDACTED] genannte Nutzungseinschränkung „z.B. Aufsuchen unbelasteter Räume“ nur das beschreibe, was er ohnehin gesagt habe:

„Die dort beschriebenen Nutzungseinschränkungen können z. B. auch das Anhalten der Bewohner zu regelmäßigem Lüften darstellen.“ (Anlage 2 S. 7 dritter Absatz)

Obwohl die Schadstoffquelle (Teerkleber) permanent giftige Teerinhaltsstoffe in den bewohnten Innenraum abgibt, empfiehlt Prof. Stetter in seinen „Maßnahmen zur Beseitigung der durch den flüchtigen PAK-Vertreter Naphthalin verursachten Raumluftbelastung“, „nach Bedarf Heizen, zur Erreichung üblicher Wohnraumtemperaturen“ (Anlage 1 S. 40 vorletzter Absatz) um zu suggerieren, dass es sich bei einer Belastung der Raumluft mit Naphthalin um eine ähnliche Problematik wie bei nutzerbedingter Schimmelbildung handle.

Es wäre wirklich interessant zu erfahren, wie Prof. Stetter begründet, dass man zur Beseitigung der Raumluftbelastung Heizen soll, obwohl „bei einer Temperatur von 20° C bereits eine Sublimation“ des Naphthalins stattfindet (Anlage 2 S. 8 zweiter Absatz) und somit Naphthalin aus der Primärquelle (dem Parkettkleber,

der „in erheblichen Mengen“ Naphthalin enthält - Anlage 1 S. 36 zweiter Absatz) ausgast und durch die Ausbildung von Sekundärkontaminationen einen Anstieg der Raumluftbelastung verursacht.

Wie kann diese Form der Mangelbeseitigung funktionieren, wenn – laut Prof. Stetter – die Primärquelle weder abgedeckt noch entfernt werden muss?

7. Jeder Auftrag ist mit der Sorgfalt eines öffentlich bestellten Sachverständigen zu erledigen und dabei der aktuelle Stand von Wissenschaft und Technik zu berücksichtigen.

Da die Beschwerdeführer Zweifel hatten, dass von Prof. Stetter der aktuelle Stand der Wissenschaft berücksichtigt worden war, haben sie den öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen Jörg Thumulla um eine Stellungnahme gebeten (Anlage 8).

Dieser gutachterlich-wissenschaftlichen Stellungnahme ist zu entnehmen, dass Prof. Stetter falsche Angaben und Bewertungen abgegeben sowie den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik nicht berücksichtigt hat:

- a) Zur Überschreitung des Richtwertes I für Naphthalin führte Prof. Stetter in der Anhörung am 06.12.2012 aus, dass der Durchschnitt der deutschen Wohnungen zwischen dem Richtwert I und dem Richtwert II liegen würde. Daher spräche man auch von einem Zielwert, der aber derzeit nicht realisierbar sei (Anlage 2 S. 5).

Diese Aussage wird vom Sachverständigen Thumulla unter Bezugnahme auf anerkannte, aktuelle Quellen widerlegt (Anlage 8 S. 5ff). Zusammenfassend merkt der Sachverständige Thumulla an:

„Die Naphthalinkonzentrationen von 90% aller deutschen Wohnungen liegen unter $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und somit deutlich unter dem Richtwert I. Dieser Zielwert kann also durch geeignete Sanierungsmaßnahmen erreicht werden.“ (Anlage 8 S. 7 zweiter Absatz)

- b) Prof. Stetter war bekannt, dass im Jahr 2009 dichte Fenster eingebaut worden waren (Anlage 1 S. 5 dritter Absatz). Statt diesen Sachverhalt neutral in seine Bewertung einzubeziehen, mutmaßt er, dass die hohe Belastung der Raumluft auf der fehlenden Wohnnutzung und der demzufolge reduzierten Lüftung der Räumlichkeiten beruhe (Anlage 1 S. 38ff, Anlage 2 S. 2 und S. 7).

Der Sachverständige Thumulla erläutert fundiert, dass durch den Einbau der dichten Fenster der nutzerunabhängige Luftwechsel drastisch reduziert worden war (Anlage 8 S. 8ff Punkt 2.2.2.) und kommt zu dem Ergebnis:

„Die Einflüsse des Lüftungsverhaltens der Nutzer sind gegenüber den Einflüssen des deutlich verminderten Infiltrations-Luftwechsels durch die neuen Fenster zu vernachlässigen. Der Einbau der neuen Fenster ist der Hauptgrund für den Anstieg der Naphthalinkonzentration.“ (Anlage 8 S. 10 dritter Absatz)

Desweiteren verweist der Sachverständige Thumulla darauf, dass die DIN-Norm 1946-6 über den hygienisch notwendigen Mindestluftwechsel nicht beachtet wurde (Anlage 8 S. 11ff Punkt 2.3.) und zieht das Fazit:

„Durch den Einbau neuer Fenster wurde der konstante Luftaustausch nahezu komplett unterbunden, daher kommt es auch bei normaler Wohnnutzung und üblicher, optimaler Lüftung (Querlüftung) zur Ausbildung von Sekundärquellen und somit zu einem Anstieg der Naphthalinkonzentration in der Raumluft.“ (Anlage 8 S. 14 dritter Absatz)

- c) Prof. Stetter behauptet, dass die massive Überschreitung des Richtwertes II auch darauf beruhe, dass das Naphthalin nicht „durch die Bewegung der Bewohner im Raum“ verteilt worden sei.

Der Sachverständige Thumulla erläutert fundiert, dass durch die Wohnnutzung die Grenzschichten zwischen Parkettklebstoff und Raumluft, sowie zwischen Raumluft und Senken gestört werden. Adsorptions- und Desorptionsprozesse verlaufen dementsprechend schneller (Anlage 8 S. 10f):

„Zusammenfassend lässt sich sagen: Die Abgabe aus dem Parkettkleber wird durch die Nutzung beschleunigt. Die Desorption wird mangels Grundluftwechsel des Gebäudes (neue Fenster, s.o.) nur während der Lüftungszeiten (1 h am Tag) beschleunigt. Ansonsten wird über 23 h am Tag die Adsorption durch die Nutzung der Räumlichkeiten beschleunigt.“

→ Die These des SV Stetters, dass eine normale Nutzung des Gebäudes zu einer Verringerung der Luftkonzentration führt, betrachtet nur einen Teilausschnitt des Gesamtgeschehens. Sie ist damit aus wissenschaftlicher Sicht falsch.“ (Anlage 8 S. 11 dritter Absatz)

- d) Die Frage, ob von dem PAK-belasteten Parkettkleber – der als krebserzeugender Gefahrstoff einzustufen ist – eine Gesundheitsgefahr ausgehe, beantwortet Prof. Stetter unter Berufung auf die PAK-Hinweise und kommt zu dem Schluss, dass trotz der deutlich erhöhten PAK-Belastung des Hausstaubes (und der massiven, vom Teerkleber herrührenden Raumluftbelastung) vom Parkettklebstoff keine Gesundheitsgefahr ausgehe. In seiner Anhörung behauptete er darüberhinaus, dass die vom öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen Dr. Busch durchgeführte Raumluftmessung auf schwerflüchtige PAK veraltet wäre, da PAK und BaP heute nicht mehr in der Raumluft, sondern nur im Staub vorkommen. Daher seien für ihn die im Jahr 2000 veröffentlichten, „nunmehr modernen PAK-Richtlinien maßgeblich“ (Anlage 2 S. 8f vorletzter Absatz).

Der Sachverständige Thumulla führt hierzu aus, dass es bei Veröffentlichung der PAK-Hinweise noch keine Methode zur toxikologischen Bewertung von PAK in der Raumluft gab. Ausgehend von der Risikobewertung am Arbeitsplatz sowie des Immissionsschutzes sind mittlerweile aber allgemein akzeptierte, gesetzlich verankerte Bewertungsmodelle für PAK in der Luft vorhanden.

Die alleinige Bewertung über den Hausstaub entspricht damit nicht mehr dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik (Anlage 8 S. 14 Punkt 2.4).

Insgesamt kommt der öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige Thumulla zu dem Fazit, dass die Ausführungen des Prof. Stetter nicht dem aktuellen Stand der Wissenschaft entsprechen und merkt an:

„Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Richtwert I (Zielwert) durch geeignete Sanierungsmaßnahmen erreicht werden kann. Die vom SV Stetter genannte Wohnnutzung und Lüftung ist zur Mangelbeseitigung nicht geeignet.

Sofern kein konstanter Luftaustausch gegeben ist, führt das Fehlen geeigneter Sanierungsmaßnahmen zwangsläufig zur Ausbildung von sekundären Naphthalinquellen und somit (bis zum Erreichen des Gleichgewichtszustandes) zu einem weiteren Anstieg der Raumluftbelastung.

Aus sachverständiger Sicht ergibt sich bereits zum Zeitpunkt der Datenerhebung der Parteigutachten die zwingende Notwendigkeit einer unverzüglichen Schadstoffsanierung. Die Aussetzung einer weiteren Wohnnutzung bis zum Abschluss der Sanierungsmaßnahmen war angezeigt, zumal seitens des SV Busch durch die Entnahme von Parkettstücken die offene Oberfläche des als Gefahrstoff einzustufenden Parkettklebers deutlich vergrößert wurde.“ (Anlage 8 S. 19)

Um eine bundesweit einheitliche Beurteilung der Innenraumluft zu ermöglichen, werden von der Ad-hoc-Arbeitsgruppe, die aus Mitgliedern der Innenraumluft-Hygiene-Kommission des Umweltbundesamtes sowie der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesgesundheitsbehörden besteht, für ausgewählte Schadstoffe oder Schadstoffgruppen toxikologisch begründete Richtwerte festgesetzt.

Die offizielle Definition des Richtwertes I, die auf der Webseite des Umweltbundesamtes einsehbar ist (<http://www.umweltbundesamt.de/themen/gesundheit/kommissionen-arbeitsgruppen/kommission-innenraumluftthygiene/empfehlungen-richtwerte-kommission>), lautet:

„Richtwert I (RW I - Vorsorgerichtwert) beschreibt die Konzentration eines Stoffes in der Innenraumluft, bei der bei einer Einzelstoffbetrachtung nach gegenwärtigem Erkenntnisstand auch dann keine gesundheitliche Beeinträchtigung zu erwarten ist, wenn ein Mensch diesem Stoff lebenslang ausgesetzt ist. Eine Überschreitung ist allerdings mit einer über das übliche Maß hinausgehenden, unerwünschten Belastung verbunden. Aus Gründen der Vorsorge sollte auch im Konzentrationsbereich zwischen Richtwert I und II gehandelt werden, sei es durch technische und bauliche Maßnahmen am Gebäude (handeln muss in diesem Fall der Gebäudebetreiber) oder durch verändertes Nutzerverhalten. RW I kann als Zielwert bei der Sanierung dienen.“

Obwohl die Definition dieses Richtwertes weitgehend identisch auch dem Gerichtsgutachten zu entnehmen ist, wurde dieser Richtwert im Urteil des Amtsgerichts falsch wiedergegeben und dahingehend missverstanden, dass *„auch bei lebenslanger Exposition keine gesundheitliche Beeinträchtigung bei einer Überschreitung dieses Richtwertes zu erwarten“* sei (Anlage 33 S. 11 dritter Absatz).

Auf die Frage, ob zuzustimmen sei, dass diese Definition des Amtsgerichtes falsch ist, da eine Überschreitung des Richtwertes I – gemäß einer Veröffentlichung des Umweltbundesamtes im Bundesgesundheitsblatt 7/2007 – aus Vorsorgegründen maximal 12 Monate akzeptabel ist (Anlage 19 S. 995 rechte Spalte Ende zweiter Absatz), antwortete Prof. Stetter in der Anhörung vor dem Landgericht am 06.12.2012 mit folgenden Aussagen:

„Der Durchschnitt der deutschen Wohnungen liegt zwischen Richtwert 1 und Richtwert 2. Daher spricht man auch von einem Zielwert betreffend den Richtwert 1.

Man hat z. B. nach Renovierungen regelmäßig eine Überschreitung des Richtwertes 2. Dies gilt allgemein für flüchtige organische Verbindungen. Eine Unterschreitung des Richtwertes 1 stellt lediglich ein Ziel dar, ein solches Unterschreiten dieses Richtwertes ist derzeit nicht realisierbar. Dies gilt für die meisten Fälle, bei neueren Wohnungen sieht dies aufgrund geänderter Bauweise schon wieder anders aus.

Auf Frage des Beklagtenvertreters:

Als Ziel ist eine Einhaltung des Richtwertes 1 sehr wohl erstrebenswert. Eine kurzfristige Überschreitung des Richtwertes 2 ist tolerabel.

Ich stimme der Aussage, welches das Umweltbundesamt getroffen hat, dass eine Überschreitung des Grenzwertes 1 über ein Jahr vermieden werden sollte, so nicht zu. Aus den von mir vorgelegten Veröffentlichungen über die VOCs ergibt sich, dass ein Wert in einem Bereich zwischen 1.000 und 3.000 µg/m³ über mehr als ein Jahr vermieden werden sollte. Der Richtwert 1 liegt jedoch bei einem Wert von 200 bis 300 µg/m³. Aus diesem Vergleich stimmte ich der Aussage nicht zu. Ich kann aus der von mir aufgefundenen Veröffentlichung weiterhin zitieren, dass dort gesagt wird, dass bei Werten über 1.000 µg/m³ eine Nutzung bis zu 12 Monaten akzeptabel ist. Es handelt sich um eine Veröffentlichung im Bundesgesundheitsblatt 7/2007. Diese Aussage gilt generell für die Summe aller VOCs, die so genannten TVOCs. **Existieren für bestimmte Stoffe einzelner Richtwerte, so muss der Richtwert 2 dieses jeweiligen Stoffes z. B. Naphthalin, zusätzlich eingehalten werden.**“ (Anlage 2 S. 5 zweiter Absatz)

Mit dieser Aussage hat Prof. Stetter das TVOC-Schema gezielt und wider besseren Wissens falsch angewandt und dem Gericht erklärt, dass die Überschreitung des Richtwertes I für Naphthalin auch über einen längeren Zeitraum als 12 Monate (bzw. lebenslang) akzeptabel sei.

Für diese Falschaussage zitierte Prof. Stetter aus der Veröffentlichung "Beurteilung von Innenraumlufthkontaminationen mittels Referenz- und Richtwerten" aus dem Bundesgesundheitsblatt 7/2007, in der es bereits einleitend heißt:

„Um möglichen Unsicherheiten und Divergenzen in der Bewertung und daraus resultierenden Irritationen der Betroffenen und Streitigkeiten vorzubeugen, wurde diese Handreichung zur Beurteilung von Innenraumlufthkontaminationen mittels Referenz- und Richtwerten von der Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Innenraumlufthygiene-Kommission des Umweltbundesamtes und der Obersten Landesgesundheitsbehörden (Ad-hoc-AG IRK/AOLG) erarbeitet. **Ziel und Absicht ist es, ein einheitliches Vorgehen bei der Messung und der Bewertung der Innenraumlufthqualität zu ermöglichen.** Die Handreichung behandelt schwerpunktmäßig die Beurteilung von flüchtigen organischen Verbindungen (VOC), gilt aber auch für andere innenraumrelevante Stoffe, für die Richt- oder Referenzwerte vorliegen.

Die Beurteilung von Messergebnissen für die Innenraumlufth beruht im Prinzip auf einer Bewertungshierarchie, die

- a) als **gesundheitliche Bewertung toxikologisch abgeleitete Richtwerte** für einzelne Substanzen oder Substanzgruppen heranzieht sowie
- b) als vergleichende Bewertung sich an statistischen Werten orientiert (z. B. Referenzwerte von Einzelstoffen und dem VOC-Summenwert (TVOC-Wert)).

Nach Auffassung der Ad-hoc-Arbeitsgruppe wird damit ein praxisbezogenes Verfahren bereitgestellt, das dem aktuellen regulatorischen Stand der Diskussion in der Bundesrepublik Deutschland entspricht und als verbindliche und differenzierte Bewertungsvorschrift für den öffentlichen Bereich sowie auch als Empfehlung für den privaten Innenraum herangezogen werden sollte. **Diese Bewertungen und Empfeh-**

lungen richten sich vor allem an Beschäftigte von Behörden (z. B. Gesundheits- und Umweltämter), an Sachverständige und an Messinstitute, die mit gesundheitlichen Fragen der Innenraumluftqualität befasst sind.“ (Anlage 19 S. 990)

Schon aufgrund dieser einleitenden Worte dürfte einem fachkundigen Akademiker klar sein, dass die toxikologisch abgeleiteten Richtwerte bei der Beurteilung von Messergebnissen der Innenraumluft über dem VOC-Summenwert stehen. Auf diese Bewertungshierarchie wird außerdem in der Veröffentlichung mehrfach mit sehr deutlichen Worten hingewiesen, so z. B. im Kapitel "Empfehlung zur Anwendung von TVOC-Werten":

„Voraussetzung für die Anwendung des Schemas ist, dass toxikologisch begründete Richtwerte von Einzelstoffen dabei nicht überschritten werden!“ (Anlage 19 S. 996 mittlere Spalte letzter Absatz)

Diese klaren Vorgaben kann der Akademiker Prof. Dr. Stetter nicht missverstanden haben. Es steht somit außer Frage, dass seine falsche Aussage – wonach nur der Richtwert II eingehalten werden müsse – nicht auf ein Missverständnis, sondern ausschließlich auf seine mangelnde Integrität (oder deutlich gesagt: Bösartigkeit) zurückzuführen ist.

Dies zeigt sich auch daran, dass Prof. Stetter in einem Gutachten vom 01.12.2012 – und somit in deutlicher zeitlicher Nähe zu seinen Aussagen vor dem Landgericht München I am 06.12.2012 – bei seiner Bewertung der TVOC-Messungen darauf hingewiesen hat, dass der zugehörige Richtwert I für Einzelstoffkonzentrationen jeweils unterschritten worden war (Anlage 34 zweiter Absatz).

Dieser Sachverhalt belegt, dass Prof. Stetter die korrekte Anwendung des TVOC-Schemas bekannt ist. **Somit steht zweifelsfrei fest, dass er in der Anhörung am 06.12.2012 wissentlich und willentlich und somit vorsätzlich falsch ausgesagt hat.**

Um neuerlichen Sachverhaltsverfälschungen des Herrn Prof. Stetter (im Zuge seiner eventuellen Stellungnahme) vorzubeugen, haben sich die Beschwerdeführer an die Autoren der Handreichung "Beurteilung von Innenraumluftkontaminationen mittels Referenz- und Richtwerten" gewandt und darum gebeten aufzuklären, welche der folgenden Aussagen falsch ist:

„Erste Aussage: Die Überschreitung des Richtwertes I für einen Einzelstoff (wie z.B. PCP, TCEP, Naphthalin, Benzaldehyd, Phenol, Kresole) stellt eine über das übliche Maß hinausgehende Belastung dar und ist aus Gründen der Vorsorge über mehr als 12 Monate nicht akzeptabel. Eine Anwendung des TVOC-Schemas kommt in diesem Fall nicht in Betracht.

Zweite Aussage: Der Richtwert I für die Summe aller flüchtigen Verbindungen (TVOC) liegt bei $300 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Erst Werte über $1.000 \mu\text{g}/\text{m}^3$ sollten nach dem TVOC-Schema über mehr als 12 Monate vermieden werden. Existieren für bestimmte Stoffe Richtwerte, muss zusätzlich der Richtwert II (der toxikologisch abgeleitete Richtwert) eingehalten werden.

Die Überschreitung des Richtwertes I für einen Einzelstoff (wie z.B. PCP, TCEP, Naphthalin, Benzaldehyd, Phenol, Kresole) ist deshalb bei Anwendung des TVOC-Schemas auch für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unbedenklich.“

Wie zu erwarten war, wurde die zweite Aussage – und somit die Aussage des Prof. Stetter – als falsche Aussage bezeichnet (Anlage 35, Anlage 36, Anlage 37, Anlage 38) und desweiteren darauf hingewiesen,

- dass toxikologisch begründete Richtwerte für Einzelstoffe nicht mit den nicht-toxikologisch begründeten Leitwerten für TVOC verglichen werden dürfen.
- dass der Begriff Richtwert I oder Richtwert II nicht für das fünf-stufige TVOC-Konzept anzuwenden ist.

Es zeigt sich somit, dass Prof. Stetter nicht nur bezüglich der Überschreitung des Richtwertes I falsch ausgesagt hat, sondern insgesamt den Begriff Richtwerte falsch auf das TVOC-Konzept anwendet und die toxikologisch begründeten Richtwerte für Einzelstoffe ungeniert mit nicht-toxikologisch begründeten Leitwerten (Summenwerten) mischt, was zu schwerwiegenden Falschbegutachtungen führen kann.

Da die falsche Bewertung einer Gesundheitsgefahr nicht nur einen Vermögensschaden, sondern schwerwiegende Gesundheitsschäden nach sich ziehen kann, ist speziell bei Sachverständigen des Sachgebiets „Schadstoffe in Innenräumen und an Gebäuden“ die besondere Vertrauenswürdigkeit unabdingbar. Dieses besondere Vertrauen, dass auch das beauftragende Gericht in die Aussagen eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen setzt, wurde von Prof. Stetter durch seine Falschaussagen in unentschuldbarer Weise vorsätzlich verletzt.

- 8. Kommen für die Beantwortung der gestellten Fragen mehrere Lösungen ernsthaft in Betracht, so hat der Sachverständige diese darzulegen und den Grad der Wahrscheinlichkeit der Richtigkeit der einzelnen Lösungen gegeneinander abzuwägen.**

Ist eine Schlussfolgerung nicht zwingend, sondern nur naheliegend, und ist das Gefolgerte deshalb nicht erkenntnissicher, sondern nur mehr oder weniger wahrscheinlich, so muss der Sachverständige dies im Gutachten deutlich zum Ausdruck bringen.

Wie den in der Anhörung am 06.12.2012 gemachten Aussagen zu entnehmen ist, beruht die bis zu 3,75-fache Überschreitung des Gefahrenwertes für Naphthalin nach Meinung des Prof. Stetter auf mehreren Faktoren:

„Meiner Meinung nach ist dies darauf zurückzuführen, dass das Anwesen seit ca. einem Jahr nicht bewohnt war, und es sich um eine ungewöhnliche Hitzeperiode handelte.“ (Anlage 2 S. 2 letzter Absatz)

„Ich halte an meiner Aussage fest, dass die entfernten Sockelleisten wenigstens die gleiche Auswirkung haben, wie die entfernten Stäbe.“ (Anlage 2 S. 3 vierter Absatz)

„Zu berücksichtigen war weiterhin, dass neue Fenster eingebaut worden sind, auch diesen wäre durch erhöhtes Lüften Rechnung zu tragen.“ (Anlage 2 S. 6 zweiter Absatz)

Statt den Grad der Verursachungsbeiträge zu benennen, äußerte sich Prof. Stetter mit den Worten:

„Eine Aussage, inwieweit die verschiedenen Verursachungsbeiträgen, also z. B. das Lüften oder das Entfernen von Parkettstäben eine Rolle gespielt haben, wäre reine Spekulation.“ (Anlage 2 S. 6 erster Absatz)

Wenn aber bereits eine Aussage zu den „*verschiedenen Verursachungsbeiträgen, also z. B. das Lüften oder das Entfernen von Parkettstäben [...] reine Spekulation*“ ist, ist zwangsläufig auch folgende Aussage reine Spekulation:

„Durch Lüftungsmaßnahmen, wie ich sie in meinem Gutachten beschrieben habe, kann die Naphthalin-Belastung beseitigt werden. Ich kann nicht mit Sicherheit sagen, wie lange dies dauert. Gegebenenfalls kann dies durch Kontrollmessungen überprüft werden. Weitergehende Maßnahmen können sich nach den PAK-Richtlinien ergeben.“ (Anlage 2 S. 6 letzter Absatz)

Die Einschränkung, dass sich auch weitergehende Maßnahmen ergeben können, zeigt, dass Prof. Stetter bewusst war, dass auch seine Aussage zur Beseitigung der Naphthalinbelastung nicht erkenntnissicher ist.

Trotz des Wissens, dass all seine Aussagen spekulativ und nicht erkenntnissicher sind, resümierte er, dass der Anstieg der Naphthalinbelastung durch das Nicht-Bewohnen und Nicht-Lüften verursacht wäre und die Naphthalinbelastung durch Lüften beseitigt werden könne:

„Nach meiner Einschätzung ist ein derartig hoher Wert dadurch entstanden, dass man die Wohnung nicht wie normal genutzt hat. Es wäre also, wenn man dort nicht ausgezogen wäre, nicht zu einem derartige hohen Wert gekommen. Bei einem derartig hohen Wert würde ich momentan auch sagen, dass man die Wohnung nicht nutzen sollte. Es wäre nicht soweit gekommen, wenn man weiter gelüftet hätte. Man würde auch nicht in diesem Zustand in die Wohnung einziehen, sondern man würde vorher halt lüften. Das Erreichen der Richtwerte ist dabei schwierig zu beurteilen. Den Zielwert könnte man z. B. durch mehrmonatiges Lüften erreichen. Eine Normalisierung könnte man jedoch auch schon wieder dadurch erreichen, in dem man mehrmals lüftet, dann dort wieder einzieht und das Lüften fortsetzt. Es kann sich dabei durchaus um ein Lüften von mehreren Wochen bis Monaten handeln, das hängt von den Umständen ab. In dieser Zeit muss für verstärkte Lüftung gesorgt werden, wenn man dann in Urlaub fährt, muss halt jemand beauftragt werden. Das Lüftungsverhalten hängt dabei auch von den Umständen ab, im Sommer kann man z. B. die Fenster dauerhaft gekippt lassen.“ (Anlage 2 S. 7 zweiter Absatz)

Obwohl Prof. Stetter selbst erkannt hat, dass es sich bei seinen Schlussfolgerungen um „*reine Spekulation*“ handelt, mutmaßte er ungeniert, es „*wäre nicht soweit gekommen, wenn man weiter gelüftet hätte*“ und „*dort nicht ausgezogen wäre*“ und ignoriert hierbei,

- dass der hochgradig PAK-belastete Parkettkleber permanent krebserzeugende Teer Inhaltsstoffe in den bewohnten Innenraum abgibt (Anlage 16 S. 4, Anlage 32).
- dass bereits im Herbst 2010 eine derart hohe Schadstoffbelastung nachgewiesen worden war, dass aus sachverständiger Sicht die Aussetzung der Wohnnutzung anzuraten war (Anlage 16, Anlage 20, Anlage 21, Anlage 8).
- dass der als krebserzeugender Gefahrstoff eingestufte Teer kleber nach den Schadstoffmessungen am 12.10.2010 im Schlafzimmer und Wohnzimmer durch Aufbrechen des Parketts freigelegt und nur provisorisch abgedeckt worden war (Anlage 39) und dass der öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige Dr. Busch davon ausging, dass dies zu einem Anstieg der Raumluftbelastung führen wird (Anlage 5 erste Seite Anschreiben).

- dass die vermutlich bereits bei Mietbeginn im Jahr 2002 bestehende Schadstoffbelastung dazu geführt hat, dass die Beschwerdeführer schleichend erkrankt waren.
- **dass es definitiv nicht zu einem Anstieg der Naphthalinbelastung gekommen wäre, wenn die Schadstoffquelle entfernt oder dauerhaft dicht abgedeckt worden wäre.**

Statt einzugestehen, dass die Gesundheitsgefahr – nach einhelliger Meinung von Experten (Anlage 8, Anlage 16, Anlage 20, Anlage 21, Anlage 30, Anlage 31) – nur mittels einer Sanierung beseitigt werden kann, behauptet Prof. Dr. Stetter, dass es ausreiche, wenn *„man mehrmals lüftet, dann dort wieder einzieht und das Lüften fortsetzt“*. Frei von jedwedem Verantwortungsbewusstsein übergeht er hierbei, dass die bis zu 3,75-fache Überschreitung des Gefahrenwertes gemessen wurde nachdem *„mehrmals“* intensiv gelüftet worden war.

Obwohl Prof. Stetter bekannt sein muss, dass es sich bei der Schadstoffquelle (Steinkohlenteerkleber) um ein Kanzerogen der Kategorie 1 handelt, aus welcher permanent giftige Teerinhaltsstoffe in den Wohnraum abgegeben werden, schlägt er vor, die Wohnung – trotz nachgewiesener, erheblicher Gesundheitsgefahr – zu beziehen, um den Versuch zu starten die krebserzeugende Schadstoffbelastung durch Lüften zu beseitigen. Was hierbei unter Lüften zu verstehen ist, teilte er mit folgenden Worten mit:

„Ein normales Lüftungsverhalten beinhaltet nicht nur das Lüften, sondern darüber hinaus, dies habe ich auch durch eigene Untersuchungen nachgewiesen, durch Mischen der Luft durch die Bewegung der Bewohner im Raum. Indem sich die Bewohner bei einem Bewohnen der Wohnung zwischen den Räumen bewegen, kommt es dadurch zu einem Luftaustausch zwischen den betroffenen Räumen, dies ist wesentlich, damit eine entsprechende Verteilung des Naphthalin erreicht wird.“ (Anlage 2 S. 7 erster Absatz)

Die verantwortungslose, menschenverachtende und perfide Gesinnung des Prof. Stetter – der trotz des Wissens, dass seine Ausführungen zur Beseitigung der Raumluftbelastung mittels Lüften *„reine Spekulation“* sind und im krassen Widerspruch zur gesamten Fachwelt stehen – wird dadurch *„gekrönt“*, dass er noch nicht einmal eine Kontrollmessung für erforderlich hält:

„Eine Nachmessung ist nicht vorgeschrieben, eine solche kann dann durchgeführt werden, wenn man das Gefühl hat, dass das Ergebnis nicht sicher ist.“ (Anlage 2 S. 6 letzter Absatz)

Mit der Behauptung, eine *„Nachmessung ist nicht vorgeschrieben“*, bezieht sich Stetter auf die PAK-Hinweise, in welchen eine Erfolgskontrolle – nach fachgerechter PAK-Sanierung – für nicht erforderlich erachtet wird (Anlage 15 S. 16). Da es sich aber bei der von Prof. Stetter vorgeschlagenen Lüftung nicht um eine Sanierung handelt, kommen die Vorgaben des Umweltbundesamtes zur Anwendung, wonach Kontrollmessungen sowohl bei der Überschreitung des Richtwertes II als auch bei der Überschreitung des Richtwertes I vorgesehen sind (Anlage 19 S. 995 linke Spalte erster Absatz und rechte Spalte Ende vorletzter Absatz).

Als ausgesprochen zynisch ist zu bezeichnen, dass Prof. Stetter die Meinung vertritt eine Nachmessung könne „dann durchgeführt werden, wenn man das Gefühl hat, dass das Ergebnis nicht sicher ist“ obwohl laut seiner Aussage, selbst bei der bis zu 3,75-fachen und somit massiven Überschreitung des Richtwertes II kein Geruch feststellbar gewesen sein soll.

Letztendlich zeigt auch dies, dass die Aussagen des Prof. Stetter unglaubwürdig sind. Denn entgegen seiner Behauptung, es wäre „kein ungewöhnlicher Geruch feststellbar“ gewesen (Anlage 1 S. 37 Ende zweiter Absatz), war zum Zeitpunkt der Messvorbereitungen selbst bei stundenlanger, intensiver Querlüftung ein schier unerträglicher Geruch vorhanden, der von Jedermann wahrgenommen wurde. Dies kann von den Anwesenden bezeugt werden (Anlage 40, Anlage 41, weitere eidesstattliche Versicherungen werden nachgereicht).

Bei diesem Geruch handelt es sich nicht um typischen Teergeruch (den man vom Straßenbau kennt), sondern um teertypischen Geruch der variabel ist, da aufgrund wechselnder raumklimatischer Bedingungen (Temperatur, Luftfeuchtigkeit etc.) die einzelnen Teerinhaltstoffe unterschiedlich stark ausdiffundieren.

Da Herr Stetter am Teerklebstoff ebenso wie an der Teppichrückseite einen Geruch wahrgenommen hat (Anlage 1 S. 31 dritter Absatz), ist die Leugnung des extremen Geruchs in den Wohnräumen aus Sicht der Beschwerdeführer nicht auf eine altersbedingt eingeschränkte Geruchswahrnehmung, sondern auf die Parteilichkeit des Prof. Stetter zurückzuführen, die jeglichen Mangel der Mietsache negiert.

Unerklärlich ist, dass von den bei der IHK für München und Oberbayern öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen Helmut Scholz und Dr. Busch ein (teertypischer bzw. muffiger) Geruch festgestellt worden war (Anlage 16, Anlage 5), der auf wundersamen Weise – trotz des massiven Anstiegs der Raumluftbelastung – von Prof. Stetter nicht wahrgenommen werden konnte.

Der in den Räumlichkeiten vorhandene Geruch war auch nach der Begutachtung des Herrn Prof. Stetter für Andere deutlich wahrnehmbar, so beispielsweise am 24.08.2012 von Herrn Peter Popp (Anlage 42) oder im Januar 2013 vom Filmteam von Report München:

„Wer das Haus betritt riecht das sofort. Das Team von report MÜNCHEN klagt nach kurzer Zeit über Kopfschmerzen.“ (Anlage 32)

9. Für einige Sachgebiete haben die IHKs Mindestanforderungen an Gutachten herausgegeben, die den fachlichen Standard festschreiben und die Sorgfaltspflichten des Sachverständigen in fachlicher Hinsicht konkretisieren.

Auch für das Sachgebiet „Schadstoffe in Innenräumen und an Gebäuden“ wurden Mindestanforderungen festgeschrieben, die über die Webseiten des Instituts für Sachverständigenwesen e.V. einsehbar sind. Diesen, die Sorgfaltspflichten fachlich konkretisierenden Mindestanforderungen ist unter anderem zu entnehmen:

„Alle Bewertungen und Schlußfolgerungen sind nachvollziehbar zu begründen, das heißt unter Angabe der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe.“

„Insbesondere bei Gerichtsaufträgen ist der Auftragsgegenstand in Form des Beweisbeschlusses genau definiert und darf nicht vom Sachverständigen verändert oder erweitert werden.“

Nach Lektüre dieses Schreibens der Beschwerdeführer dürfte außer Frage stehen, dass Prof. Stetter auch diese Mindestanforderungen nicht erfüllt hat:

- Prof. Stetter hat zwar eine Bewertungsgrundlage (PAK-Hinweise) benannt, die aber für die Bewertung einer Gesundheitsgefahr nach herrschender Meinung von Experten nicht mehr dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entspricht.
- Prof. Stetter hat den Beweisbeschluss nicht eingehalten, sondern verändert und erweitert (vgl. hierzu Punkt 1 dieses Schreibens).

Es ließen sich an dieser Stelle noch weitere Verstöße benennen. Die Unterzeichner dieses Schreibens wollen es aber dabei bewenden lassen, darauf hinzuweisen, dass ein Gutachten über „Schadstoffe in Innenräumen und an Gebäuden“ gemäß der Mindestanforderungen eine Zusammenfassung aufzuweisen hat, in der eine kurze Beantwortung der Beweisfragen mit eindeutigen Formulierungen zu erfolgen hat.

Auch diese Mindestanforderung wurde von Prof. Stetter nicht erfüllt, da ansonsten seine trickreiche Strategie nicht zum Erfolg geführt hätte:

Gemäß Beweisbeschluss war die Frage zu beantworten, ob *„aufgrund des unstreitig PAK-belasteten Parkettklebers Schadstoffe in den Innenräumen vorhanden (sind), die oberhalb der nach wissenschaftlichen Erkenntnissen maßgeblichen Grenzwerte liegen und daher eine Gesundheitsgefährdung für die Mieter beinhalten“* (Anlage 3).

Diese Beweisfrage beantwortete Prof. Stetter unter folgenden Punkten:

„4.1.2 Beurteilung der Gesundheitsgefährdung durch die vom PAK-belasteten Parkettklebstoff verursachte Schadstoffbelastung“

„4.1.3 Beurteilung der Gesundheitsgefährdung durch die vom flüchtigen PAK-Vertreter Naphthalin verursachte Raumluftbelastung“

Bereits anhand der getrennten Beantwortung der Beweisfrage lässt sich erkennen, dass es das erklärte Ziel des Prof. Stetter war, den Eindruck zu erwecken, dass die Naphthalinbelastung der Raumluft nicht auf den PAK-belasteten Parkettklebstoff zurückzuführen sei (da durch Naphthalin die Raumluftbelastung mit Naphthalin verursacht wurde – nicht aber durch den Parkettklebstoff, der Naphthalin *„in erheblichen Mengen“* enthält).

Die Bewertung seiner Schadstoffmessungen ergab:

- Es besteht *„keine Gesundheitsgefährdung aufgrund des vorhandenen PAK-belasteten Parkettklebstoffs und es sind insoweit keine expositionsmindernden Maßnahmen erforderlich“* (Anlage 1 S. 35 letzter Absatz).
- Es sind *„gesundheitliche Gefahren für empfindliche Personen beim Daueraufenthalt nicht mehr mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen und es besteht diesbezüglich unverzüglicher Handlungsbedarf“* (Anlage 1 S. 37 letzter Absatz).

Da bewiesen war, dass „aufgrund des unstreitig PAK-belasteten Parkettklebers Schadstoffe in den Innenräumen vorhanden (sind), die oberhalb der nach wissenschaftlichen Erkenntnissen maßgeblichen Grenzwerte liegen und daher eine Gesundheitsgefährdung für die Mieter beinhalten“ sah sich Prof. Stetter gezwungen, sowohl gegen die Richtlinien zur Sachverständigenordnung der DIHK als auch gegen die Mindestanforderungen an Gutachten über „Schadstoffe in Innenräumen und an Gebäuden“ zu verstoßen, indem er den Beweisbeschluss um die – nicht gestellte – Frage erweiterte:

„4.1.4 Ursachen der durch den flüchtigen PAK-Vertreter Naphthalin verursachten Raumluftbelastung“

In diesem, den Beweisbeschluss erweiternden Kapitel lenkte Prof. Stetter trickreich davon ab, dass die Primärquelle Ursache der Sekundärkontaminationen ist und schlussfolgerte:

„Die stark erhöhte Naphthalin-Raumluftkonzentration muss also nach Lage der Dinge vor allem auf die nicht übliche Nutzung und eingeschränkte Lüftung der streitgegenständlichen Räume in den letzten ca. 11 Monaten vor Durchführung der Messungen des vorliegenden Gutachtens und daneben zu einem Teil auf die zu diesem Zeitpunkt ungewöhnlich hohen Außen- und Raumtemperaturen zurückgeführt werden.“ (Anlage 1 S. 40 zweiter Absatz)

Um den Eindruck zu festigen, die Raumluftbelastung mit Naphthalin sei nicht durch den naphthalinhaltigen Parkettkleber sondern durch das (Fehl)Verhalten der Mieter verursacht, wurde der Beweisbeschluss kurzerhand auch noch verändert und die Frage zur Beseitigung des Mangels auf die Mieter übertragen: Die Mieter haben die Unbewohnbarkeit verursacht. Die von den Mietern verursachte Gesundheitsgefahr ist daher auch von den Mietern durch Bewohnen (also Lüften und sich hin und her bewegen) zu beseitigen.

Unbeachtlich ist aus Sicht des Herrn Stetter hierbei, dass die übliche Wohnnutzung ausgesetzt worden war, da dies aufgrund der bereits im Herbst 2010 bestehenden Schadstoffbelastung aus Sicht von Sachverständigen vor der zwingend notwendigen Schadstoffsanierung angeraten war.

- 10. Werden Messgeräte verwendet, so müssen Typ und Hersteller benannt werden, evtl. ist eine Angabe über die letzte Kalibrierung des Geräts erforderlich. Die möglichen Messgenauigkeiten bzw. –ungenauigkeiten sind anzugeben, evtl. ist zu begründen, warum sie ausreichend sind.**

Diese generellen Vorgaben der DIHK werden vom Umweltbundesamt sowie durch die PAK-Hinweise für die in der Mietsache nachgewiesene Schadstoffproblematik präzisiert:

„Es sollten nur Laboratorien mit Messungen beauftragt werden, die über ein dokumentiertes Qualitätssicherungssystem verfügen, einen Nachweis über die Vorgehensweise bei der Identifizierung der VOC und die Art und Häufigkeit der Kalibrierung erbringen und erfolgreich an externen Ringversuchen und/oder Laborvergleichsuntersuchungen teilnehmen (vgl. auch den jeweiligen Abschnitt „Qualitätssicherung“ in den verschiedenen Blättern der Richtlinienreihe VDI 4300).“ (Anlage 19 S. 1000 mittlere Spalte zweiter Absatz)

„Mit Messungen zur Bestimmung der BaP-Konzentration im Klebstoff und Hausstaub sollten nur geeignete Laboratorien/Messstellen beauftragt werden, die ausreichende Maßnahmen zur internen und externen Qualitätssicherung nachweisen können.“ (Anlage 15 S. 10 letzter Absatz)

Auch diese Vorgaben wurden von Prof. Stetter nicht beachtet.

Auf Nachfrage, in welchem Laboratorium die Analysen durchgeführt worden waren und ob dieses Labor über die geforderte Qualitätssicherung verfüge, verweigerte Prof. Stetter in der Anhörung die Aussage.

FAZIT

Wie dargelegt, erfüllt Prof. Dr. Karl Stetter nicht die, mit einer öffentlichen Bestellung verbundenen Anforderungen. Die fehlende Qualifikation des Prof. Stetter ist aus Sicht der Beschwerdeführer nicht primär auf mangelndes Fachwissen, sondern auf **fehlende Neutralität, Objektivität und Seriosität** zurückzuführen. **Diese charakterlichen Defizite lassen sich nicht durch Weiterbildungsmaßnahmen beheben.**

Die Falschbegutachtung des Prof. Stetter beschränkt sich – wie der IHK für München und Oberbayern bekannt ist – auch nicht auf den vorliegenden (bedauerlichen) Einzelfall. Es scheint vielmehr so, dass aus seiner Sicht Belastungen der Raumluft (unabhängig von Schadstoffquelle und Schwere des Mangels) grundsätzlich auf unzureichendes Lüften zurückzuführen sind. Diese obskure Denkweise des Herrn Stetter wirkte sich selbst im vorliegenden Einzelfall bereits weitergehend aus, da sein Falschgutachten bei Mietern bzw. Käufern als Unbedenklichkeitsbescheinigung verwandt wurde (vor dem Einzug muss man „halt lüften“).

Da es sich bei der Problematik teerhaltiger Parkettklebstoffe um ein generelles Problem zahlreicher Bauwerke aus der Nachkriegszeit handelt und eine Falschbewertung bei Gutachten des Sachgebiets „Schadstoffe in Innenräumen und an Gebäuden“ nicht nur Vermögensschäden, sondern auch schwerwiegende (tödliche) Erkrankungen zur Folge haben kann, muss die IHK – auch im öffentlichen Interesse – ihrer aufsichtsrechtlichen Pflicht nachkommen und die Allgemeinheit durch geeignete Maßnahmen vor unseriösen Sachverständigen schützen.

Sofern die IHK nicht den Eindruck erwecken möchte, Interessenvertretung unseriöser Sachverständiger zu sein – die sich dafür stark macht, die Haftung bei Gerichtsgutachten nicht zu erweitern – **ist im Falle des Prof. Dr. Karl Stetter die einzig aufsichtsrechtlich geeignete Maßnahme die Rücknahme oder der Widerruf der öffentlichen Bestellung.**

In Erwartung einer sach- und fachgerechten Entscheidung verbleiben wir
mit freundlichen Grüßen